



Arbeitslosigkeit und Rente Die rentenrechtliche Berücksichtigung und Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Zeitraum:	1957 bis 06/1978	07/1978 bis 1982	1983 bis 1991	1992 bis 1994	1995 bis 1996	1997	1998 bis 1999	2000 bis 2004	2005 bis 2006	2007 bis 2010	seit 2011
				Zeiten	der Arbeitslosigke	eit mit Leistungsbe	ezug ¹				
Rentenrechtliche Zeit ²	Anrechnungs- zeit	Pflichtbeitrags- zeit ³	Anrechnungs- zeit	Pflichtbeitragszeit und Anrechnungszeit			Pflichtbeitragszeit ³				Pflichtbeitrags- zeit (bei ALG- Bezug) ³ Anrechnungs- zeit (bei ALG-II- Bezug) ⁴
	Monatliche Beitragszahlung durch die BA, das Jobcenter bzw. den zugelassenen kommunalen Träger bei Bezug von auf Basis										
ALG	/	von 80% des vormaligen B / des vormaligen der der Bruttoentgelts BA-Leistung BA-Leistung							uttoentgelts		
ALHI		Bruttoeritgeits	BA-Leistung	DA-Leistung	von 80% des vormaligen Brutto- entgelts ⁶ von Alhi-Zahlbetrag / Tabellen-Alhi ⁷ der BA-Leistung ⁶						
ALG II									von 400 EUR	von 205 €	/
				Bewe	rtung von Zeiten d	der Arbeitslosigke	it				
mit Leistungsbezug	beitragsfreie Zeit (Anrechnungs- zeit) ⁸	Zeit mit vollwertigen Beiträgen ³ beitragsfreie Zeit beitragsgemin (Anrechnungs-zeit) ⁸ (Beitragszeit und An					Zeit mit vollwertigen Beiträgen ³			Zeit mit vollwer- tigen Beiträgen ³ (ALG) bzw. beitrags- freie Zeit (ALG II) 10	
ohne Leistungsbezug	beitragsfreie Zeit (Anrechnungszeit) ⁹										•

¹ Leistungen nach AVAVG, AFG, SGB III bzw. SGB II.

² Bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Pflichtversicherungs- bzw. Anrechnungszeit.

³ Zeiten der Versicherung wegen des Bezugs von Sozialleistungen sind bei Arbeitslosen zwischen vollendetem 17. und 25. Lebensjahr auch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (Gesamtleistungsbewertung).

⁴ Es handelt sich um Anrechnungszeiten wegen ALG-II-Bezugs und nicht um Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Anrechnungszeiten wegen ALG-II-Bezugs schließen grundsätzlich Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus – ausgenommen sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug vor vollendetem 25. Lebensjahr (Gesamtleistungsbewertung).

⁵ Es handelte sich nicht um »echte « Beiträge (Beiträge wurden von der BA pauschal entrichtet und sind nicht in den Versichertenkonten gespeichert), so dass es sich bei diesen Zeiten auch nicht um Beitragszeiten handelt und infolge dessen auch nicht um beitragsgeminderte Zeiten.

⁶ Zum 1. Juli 1996 (ALHI-Bestand) und danach im Rahmen der jährlichen Dynamisierung: pauschale Herabbemessung des ALHI-Bemessungsentgelts um 3% (»ALHI-Rutsche«).

⁷ D.h.: wurde die Tabellen-Alhi durch anrechenbares Einkommen/Vermögen gemindert (ALHI-Zahlbetrag), so minderte sich auch der RV-Beitrag im entsprechenden Verhältnis.

⁸ Die Bewertung erfolgt im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten (80% des Gesamtleistungswerts).

⁹ Unbewertete Anrechnungszeit – Ausnahme: Zeiten der Arbeitslosigkeit mit ALG-II-Bezug vor vollendetem 25. Lebensjahr, vgl. Anm. 4 (Gesamtleistungsbewertung).

^{10.2011} und 2012 sind Bezugszeiten von ALG II bei zeitgleichen Pflichtbeiträgen wegen des Bezugs von ALG oder Erwerbseinkommen (»Aufstocker«) keine Anrechnungszeit (§ 252 Abs. 10 SGB VI) und damit keine beitragsgeminderte Zeit.